Multilaterale Sondervereinbarungen RID

Nummer der Sonder-vereinbarung	**RID 5/2014**	
Titel	**Multilaterale Sondervereinbarung RID 5/2014 nach Abschnitt 1.5.1 RID über die Beförderung von UN 3077 oder UN 3082 in Gefäßen von höchstens 5 kg oder 5 Litern**	
	Signatarstaaten	**Datum der Unterzeichnung**
	Vereinigtes Königreich	17.09.2014
	Deutschland	25.09.2014
	Schweiz	20.10.2014

Multilaterale Sondervereinbarung RID 5/2014

nach Abschnitt 1.5.1 RID über die Beförderung von UN 3077 und UN 3082 in Gefäßen von höchstens 5 kg oder 5 Litern

(1) Abweichend von den Vorschriften des RID sind Güter, die ansonsten auf Grund ihrer Eigenschaften nur als umweltgefährdende Stoffe der UN-Nummer 3077 oder 3082 der Klasse 9 klassifiziert werden können, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, von allen übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN mit Ausnahme der allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 freigestellt.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2014 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

London, den 17. September 2014

Die für das RID zuständige Behörde
im Vereinigten Königreich

Jeffrey M Hart

Leiter der Gefahrgut-Abteilung
Verkehrsministerium
Vereinigtes Königreich